



Newsletter German Desk

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Großkanzlei in Grenznähe möchten wir Sie über aktuelle und im Grenzverkehr zu beachtende rechtliche Fragestellungen auf dem Laufenden halten.



Unsere Mitarbeiter des [German Desk](#) stehen Ihnen dabei gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte bei allen Fragen an Herrn Dr. Arjen S. Westerdijk (a.s.westerdijk@kienhuishoving.nl) oder Frau Petra M. Stickel (p.stickel@kienhuishoving.nl), Telefon: 0031(0)53 4804332.

Die Gründung einer B.V.

Die Gründung einer B.V. („*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*“; Gesellschaft mit beschränkter Haftung) in den Niederlanden unterscheidet sich in vielen Punkten von der Gründung einer GmbH in Deutschland. Nachstehend haben wir für Sie die wichtigsten Informationen zu den niederländischen Vorschriften zur Gründung einer B.V. zusammengetragen.

1. Eine B.V. kann durch natürliche und juristische Personen gegründet werden. Natürliche Personen, also auch die Geschäftsführer einer juristischen Person, müssen durch den niederländischen oder einen ausländischen Notar notwendigerweise persönlich identifiziert werden. Bei juristischen Personen sind darüber hinaus ein Handelsregisterauszug, Angaben zu dem Letztbegünstigten („ultimate beneficial owner“) sowie eine Erklärung über die Vertretungsberechtigung erforderlich.
2. Die Gründung einer B.V. erfolgt auch in den Niederlanden mittels einer notariellen Urkunde. Der Entwurf dieser Urkunde wird in niederländischer und deutscher Sprache erstellt. Da es möglich ist, dass die Übersetzung in manchen Bereichen nicht eindeutig ist, ist der niederländische Text immer ausschlaggebend.
3. Die Gründungsurkunde muss die folgenden Angaben enthalten:
 - Der Gesellschaftsgegenstand benennt die Aktivitäten, deren Ausübung in der Gesellschaft zulässig ist.
 - In der Satzung wird der Sitz der Gesellschaft festgelegt. Zwingend ist dabei, dass der Sitz sich in den Niederlanden befindet. Die Korrespondenzanschrift kann allerdings im Ausland liegen.
 - Das Gründungskapital muss mindestens € 18.000 betragen. Es wird in Anteile mit einem bestimmten Nennwert aufgeteilt. In den meisten Fällen wird ein Nennwert von € 100 oder € 1 gewählt. Darüber hinaus wird das Gesellschaftskapital festgelegt. Dies bedeutet jedoch lediglich, dass bis zu diesem Betrag noch Anteile ausgegeben werden können, ohne dass eine Satzungsänderung erforderlich ist.
 - Es ist zu beachten, dass Anteile an einer niederländischen B.V. ausschließlich mittels einer Urkunde ausgegeben oder übertragen werden können. Diese Urkunde muss von einem niederländischen Notar errichtet werden.
 - Die Satzung muss außerdem eine Sperrklausel für die Übertragung der Anteile enthalten. Im Falle einer Übertragung der Anteile müssen diese erst den Mitgesellschaftern

- angeboten werden oder die Übertragung muss durch die Gesellschafterversammlung genehmigt werden. Dies ist auch bei nur einem Gesellschafter erforderlich.
- Es gibt zwei Möglichkeiten der Vertretung der Gesellschaft: Entweder ist jeder Geschäftsführer berechtigt, die Gesellschaft ohne Einschränkung zu vertreten oder aber die Vertretung findet durch zwei gemeinsam handelnde Geschäftsführer statt.
 - Die Gesellschaft muss das Geschäftsjahr festlegen. In den meisten Fällen entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr, was jedoch nicht zwingend ist. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erfolgt die Aufstellung des Jahresabschlusses.
 - Die Satzung kann eine Liste wichtiger Geschäfte enthalten, bei denen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist. Fehlt diese Zustimmung, hat dies keine Auswirkung gegenüber Dritten, sondern nur innerhalb der Gesellschaft.
 - Die Satzung einer B.V. wird bei dem zuständigen Handelsregister in den Niederlanden hinterlegt und ist somit öffentlich einsehbar.
4. Eine B.V. wird also durch die Errichtung einer notariellen Urkunde gegründet. Bis vor Kurzem bedurfte der Entwurf dieser Urkunde einer Unbedenklichkeitsbescheinigung („*verklaring van geen bezwaar*“), ausgestellt durch das niederländische Justizministerium in Den Haag. Vor der Erteilung dieser Bescheinigung prüfte das Ministerium, ob die Vergangenheit der Gründer und/oder Geschäftsführer Anlass zur Annahme gibt, dass (zukünftige) Gläubiger durch diese Gründung geschädigt werden könnten. Seit dem 1. Juli 2011 ist die Unbedenklichkeitserklärung nicht mehr erforderlich. Stattdessen prüft das Justizministerium nun permanent. Auf diese und andere Änderungen werden wir in einem nächsten Newsletter eingehen.
5. Vor der Gründung muss dem Notar eine Bescheinigung einer Bank vorliegen. Darin muss bestätigt werden, dass der bei der Gründung einzuzahlende Betrag (mindestens € 18.000) tatsächlich eingezahlt wurde. Die Bescheinigung der Bank wird dann an die Gründungsurkunde geheftet.

Dr. Arjen S. Westerdijk, Rechtsanwalt Gesellschaftsrecht
a.s.westerdijk@kienhuishoving.nl

Über die Anwendbarkeit von allgemeinen Geschäftsbedingungen im internationalen Geschäftsverkehr

„Auf alle Verträge sind unsere allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen anwendbar.“ Wie oft haben Sie diesen Satz schon gelesen? Verwenden Sie ihn vielleicht auf Ihrem eigenen Briefpapier? Im internationalen Handelsverkehr ist der Gebrauch von allgemeinen Geschäftsbedingungen an der Tagesordnung. Auf Bestellungen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen wird meist im (sehr) Kleingedruckten auf die Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen. Oft sind diese auf der Website des Unternehmens einsehbar, wird auf Ersuchen ein Exemplar zugeschickt oder sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Rückseite des Briefpapiers abgedruckt. Der Unternehmer währt sich auf der sicheren Seite. Schließlich sind ja seine allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar. Aber, ist dies tatsächlich so?

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind in der Regel bis ins kleinste Detail ausgearbeitete Dokumente, die auf nationalem Gebiet oftmals nahezu wasserdichte Regelungen beinhalten. Sobald das Unternehmen aber mit einer Vertragspartei im Ausland Geschäfte macht, wird aus dem wasserdichten Regelwerk leicht ein sinkendes Schiff. Denn, nur allzu oft sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Vertrag überhaupt nicht anwendbar. Das kommt dadurch, dass Deutschland und die Niederlande andere gesetzliche Regelungen hinsichtlich der Anwendbarkeit von allgemeinen Geschäftsbedingungen kennen. Hinzu kommen noch die Regelungen des UN-Kaufrechtes, welches bei Kaufverträgen oft anwendbar ist. So kennen die Niederlande die sogenannte „first-shot Theorie“: die allgemeinen Geschäftsbedingungen, auf

die zuerst verwiesen wird, sind anwendbar. Verweist z.B. ein niederländisches Angebot auf allgemeine Geschäftsbedingungen, dann sind diese anwendbar, auch wenn die deutsche Annahme auf andere allgemeine Geschäftsbedingungen verweist. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen, auf die zuerst verwiesen wird, sind nur dann nicht anwendbar, wenn der Empfänger diese unverzüglich und ausdrücklich ablehnt.

Deutschland dagegen hantiert die sogenannte „knock-out rule“, auch Restgültigkeitsprinzip genannt. Weichen zwei Fassungen von allgemeinen Geschäftsbedingungen voneinander ab, gelten die Bestimmungen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches. Das UN-Kaufrecht kennt noch eine andere Regelung, nämlich die „last-shot Theorie“: die Partei, die zuletzt auf ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist, hat „gewonnen“.

Was also tun, damit die eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen wirklich anwendbar werden? Ist ein Hinweis auf der Rechnung ausreichend? In welcher Sprache muss man auf die Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweisen? Muss man die allgemeinen Geschäftsbedingungen jedes Mal an die Vertragspartei aushändigen? Können allgemeine Geschäftsbedingungen auch elektronisch, d.h. per E-Mail, ausgehändigt werden? Und, welches Recht ist anwendbar, wenn gar keine allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind?

Die Beantwortung dieser Fragen hängt natürlich immer von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Als Faustregel lässt sich aber sagen, dass man seinem Vertragspartner die eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen am besten immer vor Vertragsschluss aushändigt und sich schriftlich bestätigen lässt, dass der Vertragspartner mit deren Anwendbarkeit einverstanden ist. Auch hier gilt, Vorsicht ist besser als Nachsicht.

Kristina C. Adam LL.M., Rechtsanwältin Gesellschaftsrecht
k.c.adam@kienhuishoving.nl

Grenzüberschreitendes Inkasso durch Europäische Kommission vereinfacht

Die grenzüberschreitende Eintreibung von Geldforderungen ist in vielen Fällen zeitaufwendig, kostenintensiv und kompliziert, da jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union eigene Gesetze und Vorschriften bei der Eintreibung von Geldforderungen kennt. Oft scheuen Unternehmen vor dem Paragraphenschungel zurück und treiben ihre fälligen Forderungen im europäischen Ausland nicht ein, vor allem, wenn es um kleinere Summen geht. So verzichten europäische Unternehmen jährlich auf Forderungen in Höhe von rund 600 Millionen Euro. Um die grenzüberschreitende Eintreibung von Geldforderungen in Europa für Bürger und Unternehmen einfacher zu machen, hat die Europäische Kommission im Juli 2011 den Entwurf einer Verordnung vorgelegt, die es ermöglichen soll, Bankkonten von Schuldern im europäischen Ausland vorläufig zu pfänden.

Dies bedeutet, dass Gläubiger den geschuldeten Betrag auf den Bankkonten von Schuldern vorläufig sperren lassen können. Dazu muss der Gläubiger nicht erst ausländische Rechtsanwälte hinzuziehen oder Unterlagen übersetzen lassen. Die Verordnung sieht vor, dass der Gläubiger ein Formular ausfüllt und dieses bei der zuständigen Behörde in seinem Heimatland einreicht. Diese Behörde erteilt daraufhin, sofern alle Formalitäten beachtet wurden, einen Pfändungsbefehl und leitet diesen an die zuständige ausländische Behörde weiter. Diese ausländische Behörde pfändet daraufhin das Konto des Schuldners, ohne, dass dieser Schuldner vorher informiert wird. Dies hat einen gewissen Überraschungseffekt, welcher aber bezweckt ist. Es soll verhindert werden, dass Gelder von einem Bankkonto auf das andere verschoben werden und somit dem Zugriff des Gläubigers entzogen werden. Bevor der Gläubiger seine Forderung jedoch tatsächlich eintreiben kann, muss er nach wie vor einen (gerichtlichen) Titel erstreiten. Die vorläufige Kontenpfändung soll sicherstellen, dass nach Erhalt des Titels noch Gelder vorhanden sind, aus denen sich der Gläubiger befriedigen kann. Dabei wird die europäische vorläufige Kontenpfändung ein zusätzliches Rechtsmittel neben den bereits bestehenden nationalen Rechtsmitteln sein, es soll diese nicht ersetzen. Angemerkt sei noch, dass nicht das gesamte Guthaben des Schuldners gepfändet werden kann. Es darf nur so viel gepfändet werden, dass die Existenz des Unternehmens nicht gefährdet ist. Es wird

erwartet, dass die europäische vorläufige Kontenpfändung es vor allem kleinen und mittelständischen Unternehmen, von denen circa 1 Million Probleme beim grenzüberschreitenden Inkasso hat, einfacher machen soll, ihre Geldforderungen grenzüberschreitend einzufordern. Durch die Verordnung soll das grenzüberschreitende Inkasso vereinfacht und das Vertrauen der Bürger und Unternehmen in den Handel auf dem europäischen Markt gestärkt werden.

Die Möglichkeit der vorläufigen Kontenpfändung besteht in den Niederlanden schon sehr lange. Der sogenannte „*conservatoir beslag*“ ermöglicht es in den Niederlanden Gläubigern, nicht nur Bankkonten, sondern zum Beispiel auch Immobilien, Lohnzahlungen oder andere Wertgegenstände vorläufig zu pfänden. Laut Aussage der Europäischen Kommission soll die Verordnung frühestens im Jahr 2012 in Kraft treten.

Kristina C. Adam LL.M., Rechtsanwältin Gesellschaftsrecht
k.c.adam@kienhuishoving.nl

Vorübergehende Senkung der Grunderwerbsteuer beim privaten Immobilienkauf

Die Grunderwerbsteuer („*overdrachtsbelasting*“) für Immobilien wurde in den Niederlanden vorübergehend auf 2% gesenkt. Diese Maßnahme soll den rückläufigen Immobilienverkauf in den Niederlanden stimulieren.

Die Senkung trat am 1. Juli 2011, rückwirkend zum 15. Juni 2011, in Kraft und gilt bis zum 1. Juli 2012. Die endgültige Regelung soll im Steuerplan 2012 aufgenommen werden, der in diesem Herbst präsentiert wird.

Maßgeblich für die Anwendung dieser Regelung ist das Datum der notariellen Urkunde. Außerdem muss es sich um eine „Immobilie für private Nutzung“ handeln. Ferienwohnungen können auch darunter fallen. Für andere Immobilien, wie beispielsweise gewerbliche Immobilien, gilt weiterhin die Grunderwerbsteuer von 6%.

Matthijs van Rozen, Notaranwarter Gesellschaftsrecht
m.w.l.van.rozen@kienhuishoving.nl

Die Güterstandsregelung in den Niederlanden

In den Niederlanden kann eine Ehe zwischen zwei Personen gleichen und unterschiedlichen Geschlechts geschlossen werden. Neben der Ehe bietet das niederländische Gesetz auch die Möglichkeit einer eingetragenen Partnerschaft. Die Auswirkungen einer Ehe und einer eingetragenen Partnerschaft sind nahezu identisch. Lediglich im Bereich der abstammungsrechtlichen Auswirkungen gibt es Unterschiede. Dieser Beitrag behandelt die vermögensrechtlichen Auswirkungen der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft. Die abstammungsrechtlichen Auswirkungen werden nicht behandelt. Ebenso wenig wird im Hinblick auf das Internationale Privatrecht auf die Frage, ob niederländisches Recht Anwendung findet, eingegangen. Wenn untenstehend die Begriffe Ehe, Eheleute oder Ehevertrag genannt werden, sind damit gleichzeitig die gleichen Ausdrücke in Bezug auf die eingetragene Partnerschaft gemeint.

Gütergemeinschaft

Die gesetzliche Gütergemeinschaft entsteht in den Niederlanden (zwischen den Eheleuten) von Rechts wegen in dem Augenblick, in dem die Eheschließung vollzogen wird, falls davon nicht mittels eines Ehevertrags abgewichen wurde. Der Hauptgrundsatz im niederländischen Ehegüterrecht betrifft daher von Rechts wegen die gesetzliche Gütergemeinschaft. Im internationalen Vergleich ist diese gesetzliche Regelung einzigartig.

Umfang der Gütergemeinschaft

Die Gütergemeinschaft besteht aus dem gesamten Guthaben und allen Schulden der Eheleute, die bei der Eheschließung bestanden beziehungsweise während der Ehe entstehen. Eine

Ausnahme dieser Regel betrifft jene Güter, bei denen von dem Erblasser mittels eines Testaments oder einer Schenkung bestimmt wurde, dass diese nicht in die Gütergemeinschaft fallen. Diese Vermögensbestandteile werden also unter der Anwendung einer Ausschlussklausel nur von einem Ehepartner erworben. Die Güterstandsregelung kann die Wirksamkeit einer Ausschlussklausel nicht aufheben. (Der Vollständigkeit halber sollte erwähnt werden, dass der Nießbrauch aufgrund des niederländischen gesetzlichen Erbrechts ebenfalls nicht zur gesetzlichen Gütergemeinschaft gehört.)

Ehevertrag

Wenn man die gesetzliche Gütergemeinschaft nicht eingehen möchte, ist ein Ehevertrag erforderlich.

Ein Ehevertrag kann durch die zukünftigen Eheleute sowohl vor als während der Eheschließung erstellt werden. Falls der Ehevertrag während der Eheschließung erstellt wird, ist eine Genehmigung durch das Amtsgericht zwingend notwendig. Denn ein Ehevertrag kann nur mittels einer notariellen Urkunde geschlossen werden. Fehlt diese notarielle Urkunde, ist der Ehevertrag nichtig.

Grob zusammengefasst können die folgenden Möglichkeiten eines Ehevertrags unterschieden werden:

- Der strenge Ausschluss: Die Eheleute sind ohne jegliche Gütergemeinschaft verheiratet (vgl. Gütertrennung). Die gesetzliche Regelung wird in diesem Fall also völlig außer Acht gelassen, beide Eheleute behalten ihr eigenes Privatvermögen.
- Regelmäßige Verrechnung: Die Eheleute verpflichten sich, jährlich den Teil ihres Einkommens, das nicht beide gleichzeitig erhalten haben (das gesparte Einkommen), unter sich zu verteilen. Eine angemessene Buchhaltung ist für beide Partner ein A und O hinsichtlich der Ausführung einer regelmäßigen Verrechnung.
- Endabrechnungsklausel: In diesem Fall wird zwischen den Eheleuten vereinbart, dass bei Beendigung der Ehe (durch Tod und/oder Scheidung) eine solche Abrechnung erstellt wird, als ob eine Ehe in Gütergemeinschaft stattgefunden hätte. Ein Grund für eine solche Regelung kann beispielsweise der Wunsch der Eheleute sein, während der Ehe die Vermögen von beiden wegen des Risikos einer Verfolgung durch Gläubiger zu trennen.

Im Übrigen sind sich Eheleute einander von Gesetzes wegen zu Treue, Hilfe und Fürsorge verpflichtet. Auch eine Ehe ohne Gütergemeinschaft ändert daran nichts. Darüber hinaus ist für bestimmte im Gesetz genannte Handlungen die Zustimmung des Ehepartners erforderlich. Auch diese Anforderung an die Zustimmung des Partners besteht unabhängig von der gewählten Güterstandsregelung.

Insbesondere betrifft dies Bürgschaften, den Verkauf oder die Belastung der ehelichen Wohnung oder jegliche Zuwendungen.

Registrierung/Einsichtnahme

Wenn zwischen den Eheleuten ein Ehevertrag geschlossen wurde, wird dieser in das Güterstandsregister bei dem Amtsgericht in dem Gerichtsbezirk, in dem die Ehe geschlossen wurde, eingetragen. Eheverträge sind mittels dieses Registers öffentlich. Wenn Eheleute die Ehe samt Ehevertrag im Ausland schließen (mittels einer von einem niederländischen Notar ausgefertigten Urkunde), wird der Ehevertrag in das Güterstandsregister bei dem Landgericht Den Haag eingetragen.

Gesetzesänderung

Am 1. Januar 2012 tritt, so scheint es, das Gesetz zur Anpassung des gesetzlichen Güterstands ("*Wet aanpassing wettelijke gemeenschap van goederen*") in Kraft. Dieses Gesetz regelt unter anderem den Fall, dass sich ein Ehepartner Privatgüter mit Geld aus der Ehegemeinschaft oder dem Privatvermögen des anderen Ehepartners beschafft, und den Fall, dass Privatschulden aus der Ehegemeinschaft oder dem Privatvermögen des anderen Ehepartners beglichen werden.

Der Gesetzesvorschlag sieht außerdem vor, dass hinsichtlich der Güter, die infolge einer Erbschaft oder einer Schenkung in die Gütergemeinschaft einfließen, nur der Ehepartner entscheidungsbefugt ist, dem die Erbschaft oder die Schenkung zugute kommt.

Josta Hoenink, juristische Mitarbeiterin, Notariat Gesellschaftsrecht
j.hoenink@kienhuishoving.nl

Disclaimer

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KienhuisHoving N.V. darf nichts aus dieser Ausgabe vervielfältigt oder öffentlich zugänglich gemacht werden, gleich in welcher Form oder auf welche Weise, ob elektronisch, mechanisch, durch Fotokopien, Aufnahmen oder in jeglicher anderer Weise. Gegen die Weiterleitung dieses Newsletters als Ganzes an Dritte bestehen keine Einwände, solange dies in unveränderter Form, ohne Kommentar und mit vollständiger Quellenangabe (bestehend aus: „Newsletter German Desk, KienhuisHoving N.V., <http://www.kienhuishoving.de/>") geschieht.

Die Informationen in diesem Newsletter, die kostenlos verbreitet werden, sind für die Benachrichtigung unserer Mandanten und andere Geschäftspartner bestimmt und können nicht als eine Beratung in individuellen Situationen verwendet werden. In solchen Fällen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne mit einer auf diese spezielle Situation zugeschnittenen sachkundigen Beratung zur Seite.

Obwohl dieser Newsletter mit größtmöglicher Sorgfalt zustande gekommen ist, übernimmt KienhuisHoving N.V. keinerlei Haftung für eventuelle Fehler oder andere Unrichtigkeiten (oder deren Folgen).

© 2011 KienhuisHoving N.V

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, klicken Sie bitte [hier](#).
